

Abschrift.

4 D. 384/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Verleger O M aus
Kieferkretscham, zur Zeit in dieser Sache im Gerichtsgefängnis in
Naumburg/S. in Untersuchungshaft,
wegen Vergehens gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom
21. März 1933 - RGBI. I S. 135 -

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom
20. April 1934, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Gundel,
die Reichsgerichtsräte Klingsporn, Dr. Schwarz,
Blumberger und der Oberlandesgerichtsrat Scheurlen,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Parrisius,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsinspektor Jander,

auf die Revision des Angeklagten

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in
N a u m b u r g a./S. vom 7. Februar 1934 wird mit der
Maßgabe verworfen, daß die Verurteilung zu 1 Jahr 6 Mona-
ten Gefängnis gemäß § 18 der Notverordnung zum Schutze
des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBI. I S. 35)
erfolgt ist.

Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels
auferlegt.

Von

Rechts

wegen.

Gründe.

Gründe.

Der Angeklagte ist wegen Vergehens gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 § 3 Abs. 1 zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und in die Kosten des Verfahrens verurteilt worden. Nach den Feststellungen des Vorderrichters war der Angeklagte Herausgeber und Schriftleiter der in Naumburg erschienenen Zeitschrift „Der Scheinwerfer“. Durch Verfügung des Oberpräsidenten in Magdeburg vom 5. April 1933 ist diese Druckschrift auf die Dauer von 6 Monaten verboten worden. Die dagegen von dem Angeklagten eingelegte Beschwerde hat das Reichsgericht durch Beschluß vom 20. April 1933 zurückgewiesen. Das Verbot ist darauf zurückzuführen, daß in der genannten Schrift Artikel veröffentlicht wurden, die unter wissenschaftlichem Gewand böswillige und verächtlich machende Angriffe gegen den Reichskanzler und Mitglieder des Reichskabinetts enthielten. Trotz dieses bereits erlassenen Verbots versandte der Angeklagte Ende April oder Anfang Mai durch die Post insgesamt noch 9 vor dem Verbot herausgegebene Nummern des „Scheinwerfer“. So ist festgestellt worden, daß der Angeklagte am 27. April 1933 eine im Dezember 1932 erschienene Nummer seiner Zeitschrift an eine Frau in Essen übersandte und sich damit die in dieser Schrift geäußerten Behauptungen erneut zu eigen machte. In dieser Nummer wurde dem Reichskanzler Adolf Hitler unter anderem nachgesagt: „Mangel an Würde und Reife; Verweichlichung; vielleicht zu üppige Lebensweise; der Wille, etwas zu scheinen, ohne es zu sein; lächerliches Tänzeln; anmaßende Überheblichkeit, Größenwahn“ usw.

Der Vorderrichter stellt auch ferner fest, daß der Angeklagte im Zeitpunkt der Versendung seiner „Scheinwerfer“ = Schriften die Kenntnis davon besaß, daß in diesen Nummern sehr überhebliche, gehässige und unwahre Anwürfe gegen den Reichskanzler Adolf Hitler enthalten waren. Daran könne angesichts des bereits erlassenen und dem Angeklagten bekannt gemachten Verbotes seiner Druckschrift sowie der Tatsache, daß die Tat erst im April oder Mai 1933 begangen sei, kein Zweifel bestehen.

Auf Grund dieser Feststellungen durfte eine Verurteilung des Angeklagten gemäß § 3 Abs. 1 a.a.O. nicht erfolgen. Es kann schon zweifelhaft sein, ob in den gehässigen Verunglimpfungen des Reichskanzlers Adolf Hitler die Behauptung von Tatsachen und nicht nur die Äußerung schwer beleidigender Werturteile enthalten sind. Nur auf den

ersteren Fall trifft der Wortlaut des § 3 Abs. 1 a.a.O. zu. Aber, auch wenn der § 3 Abs. 1 hier Platz greifen würde, so ist er doch nur anwendbar, „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist“. Dies ist aber hier der Fall. Es handelt sich um die Verbreitung einer nach § 9 Nr. 5 der Notverordnung vom 4. Februar 1933 verbotenen Druckschrift. Nach § 18 der Verordnung wird, wer eine auf Grund des § 9 verbotene periodische Druckschrift verbreitet, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. Die hier angedrohte Strafe ist unter allen Umständen schwerer als die Strafe des § 3 Abs. 1 a.a.O. Dies schon wegen der Möglichkeit, neben der Gefängnisstrafe noch eine Geldstrafe zu verhängen. Somit ist der Angeklagte lediglich aus § 18 a.a.O. zu bestrafen.

Bei seinen Erwägungen über die Strafzumessung führt der Vorderrichter aus, der Angeklagte habe, statt über seine Tat Reue zu empfinden, noch zu behaupten gewagt, er habe bei der Verfassung und Verbreitung seiner Schmähschrift gemeint, der Wissenschaft der Charakterbeurteilung zu dienen, und dabei lediglich Deutschlands Wohl im Auge gehabt.

Diese Gründe für die Strafzumessung treffen aber auch zu, wenn man die Tat des Angeklagten aus dem Gesichtspunkt des § 18 a.a.O. betrachtet. Es kommt daher lediglich eine Berichtigung des Urteils in Frage, welche das Revisionsgericht von sich aus vorzunehmen in der Lage war.

gez. Gündel.

Klingsporn.

Schwarz.

Blumberger.

Scheurlen.
